



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
staatlichen Realschulen

in Bayern

Per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3 - 5 S6400.1-5.40976

München, 16.04.2008
Telefon: 089 2186 2549
Name: Herr Püls

Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2008/2009

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

beiliegend erhalten Sie die Richtlinien zur Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2008/2009. Inhaltliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahresschreiben oder ein Sachverhalt, auf den besonders hingewiesen werden soll, sind durch einen schwarzen Balken am Rand gekennzeichnet.

1. Klassenbildung

Gemäß § 36 Satz 2 der Schulordnung für die Realschulen (RSO) gelten für die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen im Schuljahr 2008/2009 die folgenden Bestimmungen:

- 1.1 Die Gesamtzahl von Klassen, die in einer Jahrgangsstufe gebildet werden darf, ergibt sich aus dem Quotienten

Schülerzahl der Jahrgangsstufe

Höchstzahl/Richtzahl für die Klassenbildung

Der Wert des Quotienten ist stets aufzurunden.

Es gelten folgende Werte:

Jahrgangsstufen 5 mit 9: Höchstzahl 33

Jahrgangsstufe 10: Richtzahl 32

Die Richtzahl ist keine Höchstzahl. Aus organisatorischen Gründen (z.B. Anmeldungen nach dem Stichtag, Ausgleichsregelung, Raummangel, nicht behebbarer Personalengpass) kann die Richtzahl auch überschritten werden.

Klassen mit mehr als 33 Schülern sind in allen Jahrgangsstufen zu vermeiden.

Ist die Bildung einer Klasse mit 34 oder mehr Schülern geplant, so ist hierzu die Genehmigung durch das Personalreferat vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht einzuholen. Darüber hinaus ist auch die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich.

Die Bereitstellung von zusätzlich 200 Stellenäquivalenten durch das Kabinett über den Doppelhaushalt 2007/2008 und den Nachtragshaushalt 2008 hinaus erlaubt zudem rechnerisch den Abbau von ca. 30 Prozent der im Schuljahr 2007/08 geführten Klassen mit 33 Schülern. Es muss deshalb das Ziel jeder Unterrichtsplanung sein, unter Berücksichtigung der Grenzwerte aus Punkt 4 auch möglichst Klassen mit 33 Schülern zu vermeiden.

- 1.2 Eine selbstständige Klasse darf nur gebildet werden, wenn die Hälfte der jeweiligen Höchstzahl nicht unterschritten wird.
- 1.3 Abweichend von der Höchstzahl für die Klassenbildung können Schulen, die im Schuljahr 2007/2008 in allen Jahrgangsstufen die Klassen entsprechend den gegebenen Richtlinien gebildet haben, im Schuljahr 2008/2009 so viele Klassen der 10. Jahrgangsstufe bilden, wie sie im Schuljahr 2007/2008 Klassen der 9. Jahrgangsstufe führen (Fortführungsregelung).

Die Fortführungsregelung darf nicht angewandt werden, wenn dabei Klassen mit weniger als 20 Schülern gebildet würden.

Es ist nicht zulässig, Schüler aus ihrer bisherigen Klasse in eine andere Klasse, die diese Mindestschülerzahl unterschreitet, umzusetzen. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

- 1.4 Bei der Festlegung der Zahl der je Jahrgangsstufe zu bildenden Klassen ist von der Zahl der Schüler der Schule am Stichtag 16. September 2008 auszugehen. An- und Abmeldungen von Schülern sowie sonstige Änderungen der Schülerzahlen nach diesem Termin werden bei der Festlegung der Zahl der Klassen nicht berücksichtigt.

Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien darauf hinzuweisen, dass Erklärungen zum Wechsel an eine andere Schule, zum Übertritt ins Berufsleben oder zur Wiederholung einer Klasse mindestens zwei Wochen vor Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr abzugeben sind.

- 1.5 Die Regel der Nummer 1.1 gilt auch für Jahrgangsstufen mit mehreren Wahlpflichtfächergruppen. Mit dem Angebot von Wahlmöglichkeiten sind die Erziehungsberechtigten hierauf sowie auf die Vorschriften des § 38 RSO hinzuweisen.

In allen Jahrgangsstufen ist bei der Gruppenbildung und bei der Bildung von Mischklassen mit unterschiedlichen Wahlpflichtfächergruppen oder Wahlpflichtfächern auf eine sachdienliche, sparsame Verwendung von Lehrerstunden zu achten.

- 1.6 Bei Vorliegen von wichtigen pädagogischen oder organisatorischen Gründen kann in einzelnen Jahrgangsstufen eine Klasse mehr als nach den oben genannten Richtlinien möglich ist eingerichtet werden, sofern dies durch Unterschreitung der zulässigen Zahl von Klassen in anderen Jahrgangsstufen ausgeglichen wird (Ausgleichsregelung). Der Elternbeirat ist über diese Möglichkeit in jedem Fall schriftlich zu unterrichten. Der Schulleiter kann die Ausgleichsregelung nur mit Zustimmung des Elternbeirats anwenden.

- 1.7 An Schulen mit gemischten Klassen (Knaben/Mädchen) werden im Fach Sport Parallelabteilungen (Sportklassen) in Sport männlich und Sport weiblich gebildet. Dabei kann die Gesamtzahl der Parallelabteilungen (Sportklassen) in Sport männlich und Sport weiblich die Gesamtzahl der Klassen, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, um bis zu 25 % übersteigen.

In Jahrgangsstufen mit nur einer Klasse dürfen unabhängig davon für Sport männlich und Sport weiblich einzelne Parallelabteilungen (Sportklassen) gebildet werden. Klassen, die nur Knaben oder nur Mädchen umfassen, werden als Sportklassen gezählt.

- 1.8 Die Wahlmöglichkeit zwischen Kunsterziehung, Werken und Textilem Gestalten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist grundsätzlich auf zwei der drei Fächer zu beschränken. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klasse in Kunsterziehung nicht geteilt werden darf.

Entsprechend der gültigen Stundentafel kann ab Jahrgangsstufe 7 als Wahlpflichtfach innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe III b von der Schule nur eines der Fächer Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen angeboten werden.

- 1.9 Liegt eine Schule mit ihrer **Lehrerwochenstundenzahl je Klasse über dem Wert 36,0**, so hat sie Möglichkeiten von **Abordnungen bzw. Teilabordnungen** mit den Nachbarschulen **selbstständig** abzuklären und entsprechend den Absprachen bereits in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht zu berücksichtigen, da sonst Versetzungen aus dienstlichen Gründen erfolgen müssen.

2. Gruppenbildung

2.1 Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer

Für die Fächer Haushalt und Ernährung, Informationstechnologie, Textiles Gestalten und Werken soll die Gruppenstärke im Durchschnitt der Schule **mindestens 14 Schüler** betragen. Im Übrigen sind die Vorschriften für die Einrichtung von Wahlpflichtfächern und Wahlpflichtfächergruppen (§ 38 Abs. 1 RSO) zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klasse in Französisch nicht geteilt werden darf.

2.2 Wahlfächer

Wahlunterricht darf eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Schuljahres den Anfängergruppen im Durchschnitt der Schule mindestens 12 Schüler und den Fortführungsgruppen im Durchschnitt der Schule mindestens 8 Schüler angehören.

Dies gilt auch für den Wahlunterricht Konversation in Englisch und Französisch.

2.3 Unterricht in Religionslehre und Ethik

Bei der Gruppenbildung in Religionslehre und Ethik sollen die aus unterschiedlichen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengeführten Gruppen grundsätzlich die durchschnittliche Klassenfrequenz der Schule erreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bildung jahrgangsübergreifender Gruppen in Religionslehre grundsätzlich unzulässig ist.

2.4 Ergänzungsunterricht

Für Schüler in der Jahrgangsstufe 5 können insgesamt so viele Wochenstunden Ergänzungsunterricht vorgesehen werden, wie Klassen in dieser Jahrgangsstufe gebildet werden, mindestens jedoch 3 Wochenstunden. Auf die Bestimmungen von § 38 Abs. 4 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen.

2.5 Für den Unterricht nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 gilt:

Gruppen mit weniger als 8 Schülern sind nicht zulässig.

3. Lehrereinsatz

Die Lehrer sind so einzuplanen, dass fachfremder Unterricht soweit wie möglich in den Fächern der Abschlussprüfung vermieden wird, insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10.

3.1 Klassenleiter

Als Klassenleiter sind in der Regel Lehrer mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit nicht einzusetzen.

3.2 Unterrichtseinsatz von Studienreferendaren

Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen und nur in ihren Prüfungsfächern einzusetzen.

3.3 Anrechnungsstunden

a) Für die Betreuung aller Studienreferendare in einem Unterrichtsfach an einer Einsatzschule während des zweiten Ausbildungsabschnitts erhält die betreuende Lehrkraft eine Anrechnungsstunde. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Staatsministerium.

b) Der Umfang der EDV-Ausstattung an der Schule dient als Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Systembetreuung:

| | |
|----------------------|----------------------|
| 10 bis 25 Computer: | 1 Anrechnungsstunde |
| 26 bis 60 Computer: | 2 Anrechnungsstunden |
| 61 bis 120 Computer: | 3 Anrechnungsstunden |
| 121 und mehr: | 4 Anrechnungsstunden |

c) Mitglieder von Fachkommissionen am ISB zur Erarbeitung der Aufgaben für die Abschlussprüfung, die zwei Jahre in einer Fachkommission tätig sind, erhalten jeweils im zweiten Jahr eine Anrechnungsstunde.

d) Kürzung von Anrechnungsstunden

- Die Anzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrer/Seminarleiter ist in den Anweisungen zum Studienseminar für das Lehramt an Realschulen (ASR) unter Punkt 1.2.2 „Unterrichtspflichtzeit“ festgelegt.

Die Kürzung der sich hieraus ergebenden Gesamtzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrer und Seminarleiter einer Seminarschule gemäß KMS vom 04.05.2004 Nr. V.3 – 5 S6400.1-5.41465 um insgesamt 15% (ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden) bleibt auch im Schuljahr 2008/09 gültig.

Beispiel:

Eine Seminarschule erhielt vor der Kürzung der Anrechnungsstunden für alle an der Schule tätigen Seminarlehrkräfte und den Seminarleiter insgesamt 31 Anrechnungsstunden. Durch die Kürzung entfallen 15% der Anrechnungsstunden, das ergibt einen rechnerischen Wert von 4,65 Anrechnungsstunden. Ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden, demnach sind insgesamt 5 Anrechnungsstunden für den Seminarbereich weniger zu vergeben.

Über die Vergabe der Anrechnungsstunden entscheidet der Seminarleiter.

- **Praktikumslehrer**, die im Rahmen der Lehrerbildung für das studienbegleitende Praktikum eingesetzt werden, erhalten für das Schulhalbjahr, in dem das Praktikum abgehalten wird, **eine** Anrechnungsstunde.
- Für die Erteilung von Unterricht im Fach **Ethik** erhalten Lehrkräfte **keine** Anrechnungsstunde.

4. Anforderung zusätzlicher hauptamtlicher Lehrer

Alle dem Ministerium im Rahmen des offenen Versetzungsverfahrens vorgeschlagenen Hin- bzw. Wegversetzungen sind in die Vorläufige Unterrichtsübersicht aufzunehmen. Ein zusätzlicher hauptamtlicher Lehrer kann nur angefordert werden, wenn die durchschnittliche **Lehrerwochenstundenzahl je Klasse**, berechnet auf der Basis aller an der Schule eingeplanten Lehrer, den Wert **35,2 und zugleich** die durchschnittliche **Lehrerwochenstundenzahl je Schüler** den Wert **1,27** unterschreitet.

Bei der Ermittlung dieser Werte ist der gesamte von den Lehrern zu erteilende Unterricht zu berücksichtigen. Durch die Zuweisung eines angeforderten Lehrers darf kein vorhandener Lehrer überzählig werden.

5. Überzählige Lehrkräfte

Soweit durch Schülerrückgang oder sonstige Umstände bisher an der Schule eingesetzte Lehrer nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Staatsministerium zusätzlich auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen. Dabei sind auch alle an der Schule eingesetzten Lehrer mit der gleichen oder einer austauschbaren Fächerverbindung zu benennen. Für jede in diesem Zusammenhang aufgeführte Lehrkraft sind die Familienverhältnisse (Wohnort, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Beruf des Ehemannes bzw. der Ehefrau) sowie Anrechnungsstunden, Ermäßigungsstunden und Mitgliedschaft in der Personalvertretung anzugeben.

6. Teilabordnung von Lehrkräften

Es wird empfohlen die Möglichkeit einer Teilabordnung von Lehrkräften mit benachbarten staatlichen Realschulen rechtzeitig abzuklären und bereits entsprechend in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht zu berücksichtigen.

7. Lehrkräfte als Arbeitnehmer

Lehrkräfte, die für einen befristeten Arbeitsvertrag vorgesehen sind, dürfen den Dienst erst aufnehmen, wenn neben der schriftlichen Zustimmung der Regierung auch die Zustimmung des zuständigen Ministerialbeauftragten vorliegt. Vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages ist zudem die schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr **eingepflanzten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden.**

8. Verwendung der Lehrerstunden

Der Versorgung des Pflichtunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts ist absoluter Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Maßnahmen einzuräumen.

Die nach Versorgung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie des Ergänzungsunterrichts etwa verbleibenden Lehrerstunden sind entsprechend den Schulverhältnissen in nachfolgend aufgeführter Weise zu verwenden. Mit der Nummerierung werden keine Prioritäten vorgegeben.

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sind im Bedarfsfall die entsprechend den nachfolgenden Nummern 8.1 bis 8.3 verplanten Lehrerstunden zur Abdeckung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts heranzuziehen. Gegebenenfalls sind bei einem langfristigen Vertretungsfall auch Stundenplanänderungen vorzunehmen.

8.1 Wahlunterricht

Der bisher erteilte Wahlunterricht kann von hauptamtlichen Lehrkräften der Schule, von Lehrern einer benachbarten Schule (über das normale Stundenmaß hinaus im Nebenamt) oder sonstigen Lehrkräften im Rahmen der dafür beim zuständigen Ministerialbeauftragten abrufbaren Sondermittel übernommen werden. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einrichtung von Wahlfächern (§ 38 Abs. 2 und 3 RSO) zu berücksichtigen.

8.2 Unterrichtsdifferenzierung (Integrierte Lehrerreserve)

Eine Differenzierung des Unterrichts ist nur in den Fächern der Abschlussprüfung möglich. Die Beschränkung auf maximal 2 Wochenstunden, in denen je Klasse differenziert werden kann, bleibt bestehen. Der Klassenunterricht in einem Fach darf nur einem Lehrer übertragen werden.

8.3 Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung

Die Schulen werden ermächtigt, im Schuljahr 2008/2009 für folgende Maßnahmen besonderer pädagogischer Art sowie für zeitaufwändige Sonderaufgaben Lehrerstunden nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zu verwenden. Mit der Durchführung können hauptamtliche Lehrer betraut werden. Der Personalrat ist anzuhören.

- a) Nachmittagsbetreuung
- b) Pädagogische Betreuung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Hilfen für verhaltensgestörte Kinder, für Ausländerkinder, für Übersiedler- und Aussiedlerkinder, für Schüler, die wegen Erkrankung dem Unterricht längere Zeit fernbleiben mussten) in der Form von ergänzendem Unterricht.
- c) Pädagogische Betreuung
 - der Schüler während der Freistunden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 RSO) und während sonstiger Zeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 3 RSO
 - von besonders betreuungsaufwändigen Klassen
 - im Rahmen der Aufgaben des Beratungslehrers an großen Schulen (mehr als 24 Klassen).
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schüler, Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste, Tag der offenen Tür), Organisation des Betriebspraktikums.
- e) Betreuung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten der Schüler (z.B. Leseerziehung oder Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“, „Jugend musiziert“) und von Aktivitäten der SMV (einschließlich Schülerzeitung).
- f) Zeitaufwändige Sonderaufgaben: Fachbetreuung für Fächer der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- sich die Maßnahmen besonderer pädagogischer Art ausschließlich auf unmittelbar schülerbezogene Arbeit beschränken,
- als Äquivalent für jede verwendete Lehrerstunde der Arbeitsaufwand im Schnitt wöchentlich mindestens 100 Minuten beträgt,
- die Tätigkeiten grundsätzlich in der Schulanlage durchgeführt werden.

Ausnahmsweise außerhalb der Schule abzuwickelnde Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche intensivere Vorbereitung.

Über die Modalitäten des Arbeitsnachweises entscheidet der Schulleiter in eigener Verantwortung.

Je Schule kann in Abhängigkeit von der Klassenzahl die nachfolgend aufgeführte Anzahl von Wochenstunden vergeben werden:

| Anzahl der Klassen | maximale Anzahl der möglichen Wochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung für 6.3 a-f |
|--------------------|---|
| weniger als 16 | 12 |
| 16 - 19 | 14 |
| 20- 24 | 16 |
| mehr als 24 | 18 + 2 (für Beratungslehrer) |

9. Erweiterter Basissportunterricht (EBSU, Jahrgangsstufen 5-6) und Differenzierter Sportunterricht (DSU, Jahrgangsstufen 7-10), Stützpunktschulen

a) EBSU und DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte

Die von hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräften im Schuljahr 2007/2008 erteilte Wochenstundenanzahl im Erweiterten Basissportunterricht (EBSU) und Differenzierten Sportunterricht (DSU) darf im Schuljahr 2008/2009 nicht unterschritten werden. Darüber hinaus ist eine 3. Sportstunde in Jahrgangsstufe 5 einzuplanen, sofern die Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

b) EBSU und DSU durch nebenamtliche/unterhäftig teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus Sondermitteln

Wie bisher werden Sondermittel für nebenamtlich/unterhäftig erteilten EBSU und DSU zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind wie im Vorjahr bei den Ministerialbeauftragten anzufordern, die dafür ein besonderes nicht für andere Zwecke nutzbares Mittelkontingent zur Verfügung haben.

c) Stützpunktschulen für den Schulsport

Die Stützpunktschulen Sport zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. im jeweiligen Sportindex zum Ausdruck kommt. In der Stützpunktsportart müssen sie in jedem Fall 4 Wochenstunden Differenzierten Sportunterricht einrichten.

10. Stundentafel

10.1 Unterricht im Fach Informationstechnologie

Die Flexibilisierung der Stundentafel lässt einen Beginn im Fach IT bereits ab Jahrgangstufe 5 zu. Dies würde dazu führen, dass auch noch im Schuljahr 2008/09 ein vorübergehender Mehrbedarf in diesem Fach entsteht. Die hierzu erforderlichen Lehrkräfte stehen jedoch nicht zur Verfügung. Um dennoch z.B. in der Jahrgangstufe 6 mit dem Fach IT einstündig beginnen zu können, besteht die Möglichkeit den IT-Unterricht nach der auslaufenden Stundentafel um eine Wochenstunde entsprechend zu kürzen.

Beispiel:

In Jahrgangstufe 6 führt eine Realschule 4 Klassen. Bei Einführung von IT ab Jahrgangstufe 6 werden somit in dieser Jahrgangstufe im Schuljahr 2008/09 zusätzlich 8 Wochenstunden für IT benötigt (einstündig 4 Klassen in 8 Gruppen unterrichtet entspricht 8 Wochenstunden). Diese 8 Wochenstunden werden durch Kürzungen in 4 Klassen der Jahrgangstufen 8 bis 10 um jeweils eine Wochenstunde gewonnen. Bei Kürzung z.B. der Jahrgangstufe 8 um eine Wochenstunde ist der Lehrplan nach Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft zu kürzen.

10.2 Vorübergehende Kürzung der Stundentafel

Es wird davon ausgegangen, dass die vorübergehende Stundentafelkürzung nach der vollständigen Einführung in drei Jahren zurückgenommen werden kann. Für diesen Zeitraum darf die vorübergehende Kürzung jahrgangsstufenweise, je nach vorhandenen Lehrkräften an der Schule, in allen Fächern außer Religionslehre und Sport vorgenommen werden. Diese Regelung soll Versetzungen aus dienstlichen Gründen verhindern helfen, sowie einen zusätzlichen Lehrerberarf vermeiden.

11. Vorläufige Unterrichtsübersicht

Die Vorläufige Unterrichtsübersicht ist als E-Mail an das Staatsministerium bis

Donnerstag, 15. Mai 2008, 10.00 Uhr

per OWA zu übermitteln. Der zugehörige Ausdruck ist am gleichen Tag an das Staatsministerium zu senden.

Sollten sich nach dem Probeunterricht Änderungen in der Anzahl der Klassen ergeben, so sind diese mit einer **neuen** Vorläufigen Unterrichtsübersicht bis spätestens

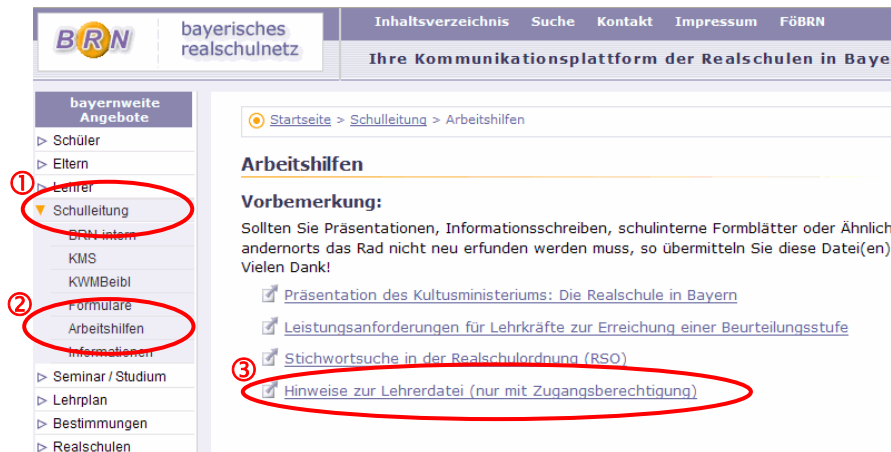
Freitag, 6. Juni 2008

mitzuteilen.

Zusammen mit der Vorläufigen Unterrichtsübersicht ist auch das Formblatt zur Benachrichtigung des Staatsministeriums (Anlage zum KMS vom 24.01.2008 Nr. V.3-5 P6020-5.6790) für die **Versetzungen im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens** einzureichen. **Fehlanzeige** ist erforderlich.

12. „Hinweise zur Lehrerdatei“ im BRN

Die „Hinweise zur Lehrerdatei“ werden für die Unterrichtsplanung 2008/2009 erstmals im Internet präsentiert, eine Papierform der Hinweise wird nicht mehr verschickt. Die Internetseite kann seit 14. April 2008 im BRN unter www.realschule.bayern.de aufgerufen werden:



Pfad: Schulleitung -> Arbeitshilfen -> Hinweise zur Lehrerdatei (nur mit Zugangsberechtigung)

Nach der Eingabe der Schulnummer und des Passwortes wird die nachfolgende Seite geöffnet:



Es wird empfohlen Kapitel 1 und die „Checkliste“ unter Kapitel 6 auszudrucken. Ansonsten versteht sich die Seite „Hinweise zur Lehrerdatei“ als elektronisches Nachschlagewerk. Da die Hinweise ständig aktualisiert werden, wird von einem Gesamtausdruck (ca. 300 Seiten) abgeraten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Schmid
Ministerialdirigent